# VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 2151/82 DES RATES

**vom 28. Juli 1982**

**zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1544/73 [2], zu ändern ist, um der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2150/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst infolge des Beitritts der Republik Griechenland [3] Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 wird ein achter Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut angefügt:

„— die Empfänger der in Artikel 2 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2150/82 für den Fall des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst vorgesehenen Vergütung".

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Inkrafttreten der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2150/82

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 1982.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

O. MØLLER

---

[1] ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8.
[2] ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 6.
[3] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.